ENTSCHEIDUNG Nr. 1870/75/EGKS DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

über die Verpflichtung der Unternehmen der Stahlindustrie, bestimmte Angaben über die Beschäftigung zu machen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Stahlmarkt steht zur Zeit im Zeichen einer ungewöhnlich starken Abschwächung.

Es ist deshalb unerläßlich, daß die Kommission die Rückwirkungen der Absatzflaute auf die Beschäftigung aufmerksam verfolgt, um alle etwa erforderlich werdenden Maßnahmen ergreifen zu können.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen der Kommission die neuesten Angaben über den Beschäftigungsstand sowie Informationen über die absehbare Beschäftigungsentwicklung zur Verfügung stehen.

Demnach muß den Unternehmen der Stahlindustrie die Verpflichtung auferlegt werden, solange die Lage dies erfordert, ihre Beschäftigtenzahl, die Zahl ihrer Entlassungen und die Maßnahmen zur Verkürzung der Arbeitszeit zu melden.

Unternehmen, die auf Grund ihres Produktionsvolumens von der Entrichtung der Umlage entbunden sind, können auch von den sich aus dieser Entscheidung ergebenden Verpflichtungen befreit werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Unternehmen, die eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Stahlerzeugung ausüben, sind verpflichtet, der Kommission monatliche Angaben über die Lage und die Aussichten auf dem Gebiet der Beschäftigung zu übermitteln und zwar insbesondere :

— Zahl der Beschäftigten,
— Neueinstellungen,
— Entlassungen,
— Maßnahmen zur Arbeitszeitverkürzung.

Artikel 2

Die Meldungen über die Beschäftigungslage und die Beschäftigungsaussichten müssen der Kommission spätestens am 25. jeden Monats zugehen, und zwar müssen diese Angaben über den Stand im Vormonat und über die Aussichten für den jeweils kommenden Monat enthalten. Die erste Meldung für den Monat Juli 1975 und bezüglich der Aussichten für den Monat September muß spätestens am 25. August 1975 vorliegen.

Die Meldungen haben auf einem dem Anhang dieser Entscheidung entsprechenden Formular zu erfolgen.

Artikel 3

Unternehmen, die laut Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezemver 1952 und Nr. 6/65 vom 17. März 1965 von der Entrichtung der Umlage entbunden sind, sind auch von der in Artikel 1 dieser Entscheidung genannten Verpflichtung befreit.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Entscheidung Nr. 1870/75/EGKS

SCHNELLMELDUNG ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER BESCHÄFTIGTEN IN DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE IM SINNE DES EGKS-VERTRAGS

Angaben für den abgelaufenen Monat und Vorschau auf den kommenden Monat

(d.h. Juli und September bei der ersten, im August abzugebenden Meldung)

Land :	Gebiet :	Gesellschaft :
Werk :	Werkskenn-Nr. der Kommission :	

Der ordnungsgemäß ausgefüllte Fragebogen für den folgenden Monat ist spätestens zum 25. zurückzusenden (gegebenenfalls können die Angaben per Telegramm oder Telex gemacht werden).

Die Auskünfte sind gleichzeitig zu richten an :

a) das übliche zentralisierende Organ, das in dem jeweiligen Land die statistischen Daten über die Rohstahlproduktion sammelt ;

b) das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, Centre Européen, Luxemburg, Postfach 1907 (Telex : COMEUR Lu 3423)

Gegenstand der Meldung	Monat : (abgelaufen)			Vorschau für : (kommenden Monat)			Bemerkungen
	Arbeiter (a)	Angestellte (a)	Insgesamt	Arbeiter (a)	Angestellte (a)	Insgesamt	
	01	02	03	04	05	06	07
Eingeschriebene Beschäftigte am Monatsende							
Zugänge während des Monats							
Abgänge infolge Entlassung während des Monats							
Maßnahmen zur Einschränkung der Arbeitszeit während des Monats (b) : I. Betroffene Beschäftigte							
II. Anzahl der nicht geleisteten Arbeitsstunden (c)							

(a) Unterscheidung nach der im betreffenden Lande üblichen Praxis und Gewohnheit.

(b) Mit oder ohne Einschränkung der Zahl der Arbeitstage — Art in Spalte 07 angeben.

(c) In bezug auf die übliche Arbeitszeit der betroffenen Beschäftigten.

P.S. Die Definitionen entsprechen denen der Fragebögen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2-30 oder 2-32 bzw. den nationalen Fragebögen, soweit diese den Inhalt der Fragebögen der Gemeinschaft übernehmen.